

29. Nachtragssatzung vom 13.12.2022 zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976

Aufgrund der §§ 7 – 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) sowie der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen (Friedhofssatzung) vom 06.11.2006 hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 12.12.2022 folgende 29. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen wird in Ziffer I wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Nutzungszeit 20 Jahre

a) Kinderwahlgrab	842 €
b) Kinderreihengrab	589 €
c) Aschestreuwiese	919 €

2. Nutzungszeit 25 Jahre

2.1 Wahlgräber	
a) Wahlgrab je Grabstelle	1.658 €
b) Urnenwahlgrab	1.149 €
c) Kinderwahlgrab	1.054 €
2.2 Reihengräber	
a) Reihengrab	1.161 €
b) Elternreihengrab	2.322 €
c) Urnenreihengrab	804 €
d) Kinderreihengrab	736 €
e) Rasenreihengrab	1.161 €
f) anonymes Urnenreihengrab	638 €
g) Urnenrasenreihengrab	804 €

3. Nutzungszeit 30 Jahre

3.1 Wahlgräber	
a. Wahlgrab je Grabstelle	1.990 €
b. Baumurnengrab	1.629 €
3.2 Reihengräber	
a) Reihengrab	1.393 €
b) Elternreihengrab	2.787 €

§ 2

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen erhält in Ziffer II nachfolgende Fassung:

II. Gebühren für die Benutzung der Gebäude und Einrichtungen

1.	Trauerhalle je Benutzung	317 €
2.	Leichenhalle je Benutzung	70 €
3.	Leichenhalle ohne Kühlung je Benutzung	35 €

§ 3

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen erhält in Ziffer III nachfolgende Fassung:

III. Bestattungsgebühren

1.	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	200 €
2.	Personen ab 6 Jahre	1.277 €
3.	Urnen	319 €
4.	Baumurnenbestattung	639 €
5.	Aschestreuwiese	319 €

§ 4

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen erhält in Ziffer IV nachfolgende Fassung:

IV. Gebühren für Ausgrabungen, Eingrabungen, Umbettungen

1.	Ausgrabungen	
	a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	1.014 €
	b) Personen ab 6 Jahre	2.091 €
	c) Urnen	369 €
	d) Baumurnengrab	689 €
2.	Eingrabungen	
	a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	200 €
	b) Personen ab 6 Jahre	1.277 €
	c) Urnen	319 €
	d) Baumurnengrab	639 €
3.	Umbettungen	
	a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	1.214 €
	b) Personen ab 6 Jahre	3.368 €
	c) Urnen	706 €
	d) Baumurnengrab	1.346 €

§ 5

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen erhält in Ziffer V nachfolgende Fassung:

V. Einrichtung von Grabstätten auf dem Waldfriedhof und Friedhof Dabringhausen

1. Einzelgrab	196 €
2. Doppelgrab	285 €
3. Dreiergrab	357 €
4. Kindergrab, Totgeburt	81 €
5. Urnengrab	80 €
6. Zweitbelegung	71 €
7. Rasenreihengrab (Einrichtung und Pflege)	719 €
8. Baumurnengrab (Einrichtung und Pflege)	341 €
9. Urnenrasenreihengrab (Einrichtung und Pflege)	466 €

§ 6

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen erhält in Ziffer VI nachfolgende Fassung:

VI. Gebühren zur Errichtung von Grabmälern und für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten

1. Liegeplatte	54,00 €
2. Liegeplatten Rasengrab 40 x 40 x 0,5	13,50 €
3. Stehende Grabzeichen	172,00 €
4. Einfassungen	54,00 €
5. Zulassung der Ausführung gewerblicher Arbeiten	24,00 €
6. Vorderschwelle (Wahl-/Reihengrab)	27,00 €
7. Vorderschwelle (Urnengrab)	13,50 €

Diese 29. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 12.12.2022 vom Rat der Stadt beschlossene 29. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bürgermeisterin bestätigt, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem Wortlaut des vom Rat beschlossenen Satzungstextes entspricht.

Wermelskirchen, den 13.12.2022

Die Bürgermeisterin

Gez. Marion Lück